

MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT, FRAUEN UND FAMILIE

57

Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Rinderbeständen in Thüringen

Das Programm dient der Durchführung von § 26 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89) in der jeweils geltenden Fassung im Sinne der Förderung der Gesundheit und des Wohlergehens der Rinder in Thüringen. Es richtet sich an die Rinderhalter sowie die zuständigen Behörden und Einrichtungen. Es trägt zur Umsetzung der wechselseitigen Verpflichtungen der verschiedenen Akteure bei der Prävention von Tierseuchen nach Artikel 12 Abs. 1 sowie Artikel 25 und 26 Abs. 3 der ab 21. April 2021 geltenden Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.03.2016, S. 1, L 57 vom 03.03.2017, S. 65, L 84 vom 20.03.2020, S. 24) in der jeweils geltenden Fassung bei und soll einen Beitrag zur Verbesserung des Tierschutzes und der Umsetzung der Thüringer Tierwohlstrategie leisten. Das Programm ergeht im Einvernehmen mit dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium, dem Thüringer Bauernverband, der Thüringer Tierseuchenkasse (im Folgenden Tierseuchenkasse) sowie der Landestierärztekammer Thüringen.

1 Allgemeines

- 1.1 Grundvoraussetzungen für einen vorbeugenden Tierseuchenschutz, einen vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutz bei der Gewinnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft und eines hohen Niveaus des Tierschutzes sind die Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit der Tiere in den Herden und die Gewährleistung tiergerechter Haltungsbedingungen. Ein konsequentes und nachhaltiges System zur Sicherung der Tiergesundheit ist hierfür wesentlich. Der planmäßigen Erkennung und Bekämpfung bestimmter Seuchen der Rinder, für die keine anderen Bekämpfungsvorschriften existieren oder bei denen die amtlichen Bekämpfungsmaßnahmen unterstützt werden, soll mit dem Programm ebenfalls Rechnung getragen werden. Die allgemeinen Pflichten des Tierhalters nach § 3 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) bleiben unberührt. Ein hoher Tiergesundheits- und Hygienestatus bedeutet gleichzeitig eine Minimierung des Risikos für den Landeshaushalt durch Entschädigungsleistungen im Tierseuchenfall nach § 20 Abs. 1 TierGesG.

Die Förderung der Gesundheit und des Wohlergehens der Rinder erfolgt durch die tiergesundheitliche Beratung der Rinderhalter, die Unterstützung diagnostischer Maßnahmen und Maßnahmen zur Vorbeugung von Herdengesundheitsproblemen.

Das Programm verfolgt folgende schwerpunktmäßige Ziele:

- die Erzielung eines nachhaltig hohen Tiergesundheits- und Hygienestatus,
- die Erkennung von Krankheitsursachen und deren Verhütung,
- die Bekämpfung von Seuchen der Rinder, für die keine anderen Bekämpfungsvorschriften existieren oder bei denen die amtlichen Bekämpfungsmaßnahmen unterstützt werden,
- die Verbesserung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der hygienischen Wertigkeit der Rohmilch und
- die Verbesserung der Haltungsbedingungen zur Gewährleistung des Tierschutzes und des Wohlergehens der Tiere in einer den Bedürfnissen der Tierart angepassten Haltungs-umgebung bei tierartgerechter Fütterung und adäquater Betreuung.

Damit geht einher, dass die durch Krankheiten und inadäquate Haltung, Fütterung und Betreuung verursachten Tierverluste vermieden und die Erkrankungshäufigkeit reduziert wird. Das Programm leistet somit auch einen Beitrag zur Reduzierung des Arzneimiteleinsatzes und zur Minimierung des Antibiotikaeinsatzes in der Tierhaltung.

- 1.2 Am Programm kann jeder Rinderhalter teilnehmen, der in Thüringen Rinder hält, diese bei der Tierseuchenkasse ordnungsgemäß gemeldet und seine Tierseuchenkassenbeiträge entrichtet hat sowie seine Teilnahme gegenüber der Tierseuchenkasse schriftlich erklärt hat.

Weitere Voraussetzungen für die Durchführung des Programms im jeweiligen Tierbestand sind:

- die Gewährleistung von Zutritt für den Tiergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse (im Folgenden Tiergesundheitsdienst) zu allen Haltungsbereichen der Rinder und allen weiteren für die tiergesundheitliche Beratung relevanten Betriebsbereichen,
- Unterstützung des Tiergesundheitsdienstes durch notwendige Hilfestellungen bei der Untersuchung der Tiere und der Probennahme, insbesondere zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes,
- Vorhandensein der für die Beratung notwendigen Geräte und Hilfsmittel, entweder durch Bereitstellung durch den Tierhalter oder durch hygienische Verbringung in den Bestand,
- das Hinzuziehen des Tiergesundheitsdienstes unter Einbeziehung des den Bestand betreuenden Tierarztes bei der Auswahl des zu untersuchenden Materials, der Festlegung des Untersuchungsspektrums sowie der Auswertung der Untersuchungsergebnisse,
- Vorlage aller für die Beratung relevanten Untersuchungsergebnisse und Tiergesundheitsdaten, auch zum Zweck der Kontrolle der Zielerreichung entsprechend den einzelnen Programmteilen nach Nummer 2,
- eine schriftliche, widerrufliche Erklärung des Tierhalters, mit der er sich einverstanden erklärt, dass die Ergebnisse der nach diesem Programm durchgeführten Untersuchungen einschließlich der Angaben zur Identifikation der Tiere und des Tierbestandes dem Tiergesundheitsdienst zur Umsetzung dieses Programms im teilnehmenden Tierbestand übermittelt und vom Tiergesundheitsdienst zu diesem Zweck verarbeitet werden. Die Einwilligungserklärung kann sich zu diesem Zweck auch auf die Übermittlung der vorgenannten Daten an den den Tierbestand betreuenden Tierarzt erstrecken oder die Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Programms, wie zum Beispiel für die Berichterstattung zum Programm nach Nummer 3 und dessen regelmäßige Evaluierung oder die Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen beinhalten, wobei die Daten für die letztgenannten Zwecke anonymisiert werden.

- 1.3 Die Erarbeitung der betrieblichen Maßnahmen im Rahmen eines Programms nach Nummer 2 erfolgt durch den Tiergesundheitsdienst gemeinsam mit dem Rinderhalter und dem den Rinderbestand betreuenden Tierarzt. Die betrieblichen Maßnahmen sind dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt auf dessen Verlangen zur Kenntnis zu geben. Dabei sind die Ursachen der Gesundheitsstörung und gegebenenfalls die Terminstellung für diese Maßnahmen einschließlich deren Überwachung aufzuführen.

- 1.4 Die Teilnahme am Programm erfolgt für den Zeitraum von mindestens einem Jahr. Sofern die Voraussetzungen nach Nummer

1.2 nicht oder nicht mehr vorliegen und damit eine ordnungsgemäße Durchführung des Programms nicht gewährleistet ist, kann der Tiergesundheitsdienst den Tierhalter durch schriftliche Erklärung von einer weiteren Teilnahme am Programm ausschließen.

2 Programmteile

Folgende Programmteile werden von der Tierseuchenkasse im Einvernehmen mit dem für Tiergesundheit zuständigen Ministerium erstellt. Sie werden entsprechend den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen fortgeschrieben. Die übrigen Festlegungen des Programms bleiben unberührt.

2.1 Früherkennung von Seuchen der Rinder und Tiergesundheitsmonitoring

a) Zielstellung

Früherkennung von Seuchen der Rinder im Sinne fachgerechter Diagnostik einschließlich Differentialdiagnostik von Infektionskrankheiten; Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuchen im Bestand und zwischen Beständen; Sicherung von Tiergesundheit und Tierwohl durch Prävention von Herdengesundheitsproblemen; Reduktion des Risikos von Infektionen beim Menschen.

Der Tiergesundheitsdienst strebt an, bis 2025 25 % der Bestände in Thüringen mit über 50 Kühen in den Programmteil einzubeziehen.

Der Programmteil dient den unter Nummer 1.1 Unterabs. 3 Satz 1 Buchst. a bis c genannten Zielen.

b) Diagnostische Maßnahmen

- Überwachung der Herdengesundheit mit den Elementen
 - klinische Untersuchung von Rindern des Bestandes,
 - pathologische und labordiagnostische Untersuchungen zur Feststellung der Krankheits- oder Todesursache bei erhöhtem Verlust- bzw. Abortgeschehen,
 - labordiagnostische Monitoringuntersuchungen zur Diagnostik von Infektionskrankheiten,
 - epidemiologische Analysen und Untersuchungen,
 - Erfassung bestehender prophylaktischer und metaphylaktischer Maßnahmen,
 - Analyse der Gesundheits- und Leistungsdaten,

c) Weiterführende Maßnahmen

- Auswertung der Untersuchungsergebnisse,
- Erarbeitung betrieblicher Maßnahmen, insbesondere betriebsspezifische Prophylaxe- und Therapiekonzepte mit den Schwerpunkten,
- Eindämmung der Ausbreitung von Infektionskrankheiten im Rinderbestand unter Berücksichtigung der epidemiologischen Gegebenheiten,
- geeignetes Impfbreite,
- wirksame Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen,
- Haltungshygiene unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für hygienische Anforderungen an das Halten von Wiederkäuern vom 7. Juli 2014 (BANZ AT 01.08.2014 B1) in der jeweils geltenden Fassung,

d) Kontrolle der Zielerreichung

- Zielspezifische Kennzahlen
- Beteiligungsrate:

Entwicklung der Einbeziehung der Bestände mit über 50 Kühen in den Programmteil, auch mit Blick auf die Zielmarke nach Buchstabe a Satz 2,

- Verlustrate:

Zur Kontrolle der Wirksamkeit der jeweiligen Maßnahmen wird die Verlustrate der Kälber und Kühe im Betrieb regelmäßig anhand der Datenbank HI-Tier durch den Tierhalter erfasst und vom Tiergesundheitsdienst bewertet.

2.2 Verbesserung der Eutergesundheit und des Verbraucherschutzes in der Milchgewinnung

a) Zielstellung

Verbesserung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der hygienischen Wertigkeit der Rohmilch; Sicherung der Anforderungen an Rohmilch nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, insbesondere zur Verhinderung infektiöser Magen-Darm-Erkrankungen mit Durchfall und Fieber und eitriger Genitalinfektionen; Sicherung und Verbesserung der Gesundheit und des Wohlergehens der Kühe im Bereich der Eutergesundheit.

Es wird angestrebt, bis 2025 75 % der Milchkuhbestände mit über 50 Kühen in den Programmteil einzubeziehen.

Der Programmteil dient den unter Nummer 1.1 Unterabs. 3 Satz 1 Buchst. a, b und d genannten Zielen.

b) Diagnostische Maßnahmen

- mikrobiologische Untersuchung von Milchproben und Hygienetupfern,
- Auswertung der Ergebnisse der Milchleistungsprüfung hinsichtlich der Eutergesundheit,
- Durchführung klinischer Untersuchungen im Rinderbestand einschließlich Differentialdiagnostik und weiterführender Untersuchungen,

c) Weiterführende Maßnahmen

Die sich im Rahmen der Auswertung von Untersuchungen und Antibiotogrammen ergebenden Maßnahmen sind in gemeinsamer Beratung von Landwirt, Tiergesundheitsdienst und betreuendem Tierarzt sowie gegebenenfalls dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt festzulegen. Sie sind auf die Reduzierung der Euterinfektionen und einen fachgerechten Antibiotikaeinsatz ausgerichtet. Die weiterführenden Maßnahmen umfassen:

- Auswertung der Untersuchungsergebnisse,
- Erarbeitung betrieblicher Maßnahmen einschließlich von Empfehlungen zum Trockenstellen unter besonderer Berücksichtigung der betrieblichen Situation,
- Analyse und Bewertung der Melkarbeit, Melkroutine und Arbeitsorganisation, Melk- und Milchhygiene sowie Stallhygiene und Herdenmanagement und
- Melker- und Mitarbeiterschulung,

d) Kontrolle der Zielerreichung

- Zielspezifische Kennzahlen
- Beteiligungsrate:

Entwicklung der Einbeziehung der Bestände mit über 50 Kühen in den Programmteil, auch mit Blick auf die Zielmarke nach Buchstabe a Satz 2,

- Entwicklung von Kennzahlen der Eutergesundheit im Jahresvergleich:

- Anteil der Bestände mit durchschnittlicher Zellzahl der Kühe < 200.000 Zellen/ml,
- Anteil der Bestände, in denen mindestens 75 % Kühe eine mittlere Zellzahl in der Laktation < 100.000 Zellen/ml haben,
- Anteil der Bestände, in denen die Neuinfektionsrate während der Trockenperiode unter 15 % und die Ausheilungsrate während der Trockenperiode über 70 % liegt.

2.3 Gewährleistung tiergerechter Haltung und Fütterung

a) Zielstellung

Erkennung und Verringerung haltungs- und fütterungsbedingter Krankheiten der Rinder einschließlich Technopathien, die zu Beeinträchtigungen der Gesundheit und des Wohlergehens der Rinder führen; Verbesserung der Haltungsbedingungen zur Gewährleistung des Tierschutzes und des Wohlergehens der Tiere in einer den Bedürfnissen der Tierart angepassten Haltungsumgebung bei tierartgerechter Fütterung und adäquater Betreuung. Der Tiergesundheitsdienst strebt an, bis 2025 50 % der Bestände mit über 100 Kühen in die Systemanalyse zur Haltung und Fütterung einzubeziehen. Der Programmteil dient den unter Nummer 1.1 Unterabs. 3 Satz 1 Buchst. a, b und e genannten Zielen.

b) Diagnostische Maßnahmen

- Faktorenanalyse zur Erkennung der Ursachen haltungs- und fütterungsbedingter Krankheiten der Rinder mit den Elementen,
- klinische Untersuchung von Rindern des Bestandes, einschließlich gezielter Bonituren von Rindern,
- Analyse der Gesundheits- und Leistungsdaten,
- Bewertung des Haltungssystems einschließlich der Fütterungs- und Tränketeknik, zur Erkennung von Schwachstellen, insbesondere hinsichtlich des Risikos für Technopathien und Verhaltensstörungen sowie des hygienischen Zustands,
- Beurteilung von Stallklima und -lüftung einschließlich Schadgasmessungen bei Notwendigkeit,
- Durchführung geeigneter labordiagnostischer Untersuchungen
- zur Beurteilung des metabolischen Status der Kühe und Kälber,
- zur Abklärung der Unbedenklichkeit von Futtermitteln,
- zur differentialdiagnostischen Abklärung anderer Krankheits- oder Todesursachen,

c) Weiterführende Maßnahmen

- Auswertung der Untersuchungsergebnisse,
- Erarbeitung betrieblicher Maßnahmen, insbesondere betriebsspezifischer Prophylaxe- und Therapiekonzepte,

d) Kontrolle der Zielerreichung

- Zielspezifische Kennzahlen
- Beteiligungsrate:
Entwicklung der Einbeziehung der Bestände mit über 100 Kühen in den Programmteil, auch mit Blick auf die Zielmenge nach Buchstabe a Satz 2,
- Entwicklung von metabolischen Kennzahlen in bestimmten Laktationsstadien im Jahresvergleich:
 - Anteil der Bestände ohne beanstandete Leistungsgruppen bezüglich freier Fettsäuren im Blutserum (ante partum, post partum),
 - Anteil der Bestände ohne beanstandete Leistungsgruppen bezüglich Aktivität der Glutamat-Dehydrogenase im Blutserum (post partum, Hochlaktation),
 - Anteil der Bestände ohne beanstandete Leistungsgruppen bezüglich erniedrigter Netto-Säure-Basen-Ausscheidung im Harn (Hochlaktation),
 - Anteil der Bestände ohne beanstandete Kälbergruppen bezüglich erniedrigter Immunglobulin- bzw. Gesamteiweißkonzentration im Serum,
- Verlustrate:
Zur Kontrolle der Wirksamkeit der jeweiligen Maßnahmen wird die Verlustrate der Kälber und Kühe im Betrieb regel-

mäßig anhand der Datenbank HI-Tier durch den Tierhalter erfasst und vom Tiergesundheitsdienst bewertet.

3 Berichterstattung

Die Tierseuchenkasse erstattet bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres dem für Tiergesundheit zuständigen Ministerium einen schriftlichen Bericht über die im vergangenen Kalenderjahr durchgeführten Programmteile. Aus dem Bericht müssen die Anzahl der am Programm beteiligten Rinderbestände sowie die wesentlichen durchgeführten Maßnahmen und die Ergebnisse im Sinne einer Zielerreichungskontrolle ersichtlich sein.

4 Kosten

Die Kosten für die Durchführung der betrieblichen Maßnahmen nach diesem Programm trägt der Rinderhalter. Die Tierseuchenkasse kann sich daran mit einer Beihilfe nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der Beihilfegesetzgebung beteiligen. Die Gewährung der Beihilfe ist abhängig von der Einhaltung der Anforderungen dieses Programms und den Vorgaben der Beihilfegesetzgebung.

5 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Programm gelten jeweils für alle Geschlechter.

6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Programm tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Rinderbeständen in Thüringen vom 26. März 2008 (ThürStAnz Nr. 16/2008 S. 554), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung des Programms vom 22. November 2016 (ThürStAnz Nr. 51/2016 S. 1587), außer Kraft.

Erfurt, 12.01.2021

Ines Feierabend
Staatssekretärin

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Erfurt, 15.01.2021
Az.: 51-2522/5-11
ThürStAnz Nr. 6/2021 S. 364 – 366